

**FRAKTION der GRÜNEN
im KREISTAG MÜNCHEN**

Herrn Landrat
Christoph Göbel
Landratsamt München
Mariahilfplatz 17

81541 München

Dr. Frauke Schwaiblmair
Kreisrätin

Prof.-Kurt-Huber-Str. 7
82166 Gräfelfing

Gräfelfing, 11.12.2019

Antrag

**Landkreisweite Regelung zur Park-Erleichterung für Menschen mit Behinderung mit
Merkzeichen G und H**

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag möge eine landkreisweite Regelung zur Park-Erleichterung für Menschen mit Behinderung mit Merkzeichen G (erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit) und H (Hilflos) beschließen. Dieser Personenkreis ist durch die Neuregelung durch das Bundesteilhabegesetz und dem Wegfall des bayrischen Parkausweises benachteiligt. Die Einführung eines landkreisweit gültigen orangenen Parkausweises könnte diesem Personenkreis die Mobilität im Landkreis erleichtern.

Begründung:

Durch das Bundesteilhabegesetz wurde die Definition einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG) bundeseinheitlich im Sozialgesetzbuch IX erweitert. Die Definition von § 229 SGB IX umfasst seither im Wesentlichen auch den vom Parkausweis „nur BY“ erfassten Personenkreis.

Dieser Personenkreis kann nun den EU-Parkausweis erhalten. Es handelt sich dabei um eine Verbesserung für die Betroffenen, da sie jetzt auch in anderen Bundesländern und im Ausland auf Behindertenparkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol parken dürfen sowie die weiteren mit dem Merkzeichen „aG“ verbundenen Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen können (z. B. Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer).

Die Neuausgabe des Parkausweises „nur BY“, der auch weniger extrem mobilitätseingeschränkten Mitbürgern das Parken erleichterte, wurde deshalb 2019 eingestellt.

Erfüllt ein Antragsteller zwar nicht die Voraussetzungen für die Erteilung des Parkausweises für Behinderte, so kann bei bestimmten Erkrankungen bzw. Behinderungen die Gewährung von Parkerleichterungen durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO mit Ausstellung eines orangefarbenen Parkausweises in Betracht kommen. Durch diese Ausnahmegenehmigung können ebenfalls Parkerleichterungen gewährt werden (z. B. Kostenloses Parken an einer Parkuhr), ein Recht auf die Benutzung der besonders gekennzeichneten Behindertenparkplätzen ("Rollstuhlsymbol") besteht damit jedoch nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christoph Nadler
Fraktionssprecher

gez. Dr. Frauke Schwaiblmair